

## Ergänzung zur Stellungnahme zum Referentenentwurf des BMU zu einem Ersten Gesetz zur Änderung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes

### Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe f (§ 3 Nr. 11a bis 11c)

Grundsätzlich positiv ist die Aufnahme und Berücksichtigung von elektronischen Marktplätzen mit den im Referentenentwurf definierten Akteuren, deren Pflichten und dem Bußgeldtatbestand. Diese Regelung mag ausreichend sein, wenn ein Betreiber eines elektronischen Marktplatzes lediglich die Plattform bietet, um Verkäufer und Käufer als Vermittler zusammen zu bringen. Eine Ungleichbehandlung liegt jedoch weiterhin zwischen Vertreibern (z.B. Händler mit einem Ladengeschäft und/oder einem Onlineshop, worüber Elektro- und Elektronikgeräte (EEG) vertrieben werden) und den E-Commerce-Plattformbetreibern vor, die einem Händler vergleichbar am Markt auftreten, und deren Tätigkeit sich nicht auf die Bereitstellung des elektronischen Marktplatzes zur Zusammenführung von Verkäufer und Käufer beschränkt.

Ein Großteil der elektronischen Marktplätze agiert als, einem Händler vergleichbare E-Commerce-Plattform, über welche die Bestellung und Bezahlung von EEG ermöglicht wird. Wie bei einem Onlineshop werden digitale Warenkörbe sowie Kundenkonten angeboten, die Daten der Transaktionen verarbeitet und zum Anlegen von Kundenprofilen genutzt. Dies geht weit über das reine Anbieten und Bereitstellen hinaus. Die Leistungsmerkmale dieser beiden Wirtschaftsakteure sind nahezu identisch, so dass der Käufer kaum einen Unterschied erkennt. Aus diesem Grund sollten E-Commerce-Plattformen, die wie stationäre Händler und Onlineshops in Deutschland (sog. Vertreter im Sinne des ElektroG) auftreten, ebenfalls von den Vertreterpflichten erfasst werden. Neben dem bußgeldbewehrten Vertriebsverbot von Produkten nicht ordnungsgemäß registrierter Hersteller gem. § 6 Abs. 2 müssen diese ebenfalls von der Herstellerfiktion gem. § 3 Nr. 9 erfasst sein, wenn sie - fahrlässig oder vorsätzlich - Produkte nicht ordnungsgemäß registrierter Hersteller vertreiben.

Wir schlagen eine Lösung vor, die auf der Regelung des Referentenentwurfes aufbaut. E-Commerce-Plattformen, die Elektro-Altgeräte ausstellen und über die die Bereitstellung auf dem Markt erfolgt, sollten auch als Vertreter gelten. Dies sehen wir im Sinne der WEEE II Richtlinie nach Artikel 3 1. (j) „*making available on the market*“ means any supply of a product for distribution...“.

**Vorschlag:** Hierzu wird eine Konkretisierung der Begriffsbestimmung des „Vertreibers“ gemäß § 3 Nr. 11 angeregt: „(...); Vertreiber ist auch wer Elektro- und Elektronikgeräte über Fernkommunikationsmittel ausstellt und über den die Bereitstellung auf dem Markt erfolgt.“

Frankfurt am Main, 15. Oktober 2020

**Ansprechpartner:**

Christian Eckert,  
Leiter Abteilung Umweltschutzpolitik, Geschäftsführer Fachverband Batterien  
Telefon: 069 6302-283, E-Mail: [eckert@zvei.org](mailto:eckert@zvei.org)